

II-4229 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-50.004/45-1/78

1010 Wien, den 6. September 1978
Stubengang 1
Telephon 57 56 55

2034/AB

1978-09-07

zu 2019/13

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
Dr. SCRINZI und Genossen an die
Frau Bundesminister für Gesund-
heit und Umweltschutz betreffend
Auszahlung der Geburtenbeihilfe -
Beseitigung von Härtefällen
(Nr. 2019/J-NR/78)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende
Fragen gerichtet:

1. Wurde bezüglich der hier angestrebten Vermeidung von
Härtefällen in Zusammenhang mit der Auszahlung von
Geburtenbeihilfen bereits das Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Finanzen hergestellt?
2. Bis wann kann mit der von Ihnen in Aussicht gestellten
Verordnungsnovelle gerechnet werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1):

Ich habe bereits mit dem Bundesminister für Finanzen das

- 2 -

Einvernehmen darüber hergestellt, daß durch eine Novelle zur Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und den Mutter-Kind-Paß, BGBl. Nr. 509/1976, auch Überschreitungen der Untersuchungstermine für die zweite, dritte und vierte Untersuchung des Kindes außer Betracht bleiben, wenn sie aus einem vom Anspruchsberechtigten nicht zu vertretenden Grund erfolgen.

Ferner hat der Finanzminister seine Zustimmung erteilt, daß diese Fristüberschreitungen rückwirkend für alle Kinder gelten, die nach dem 31. Dezember 1976 geboren sind. Für diese Kinder können demnach - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - neue Anträge bis 31. Dezember 1978 eingebracht werden.

Für weiter zurückliegende Fälle bestand im Rahmen der Verordnung deswegen keine Möglichkeit, eine Rückwirkung der neuen Untersuchungstermine vorzusehen, da nach dem Familienlastenausgleichsgesetz Anträge spätestens zwei Jahre nach der Geburt des Kindes eingebracht werden müssen. Für ein Abgehen vor dieser zweijährigen Antragsfrist wäre eine Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz erforderlich.

Die von der Volksanwaltschaft darüberhinaus angestrebte Regelung, daß auch toleriert werden soll, wenn ein Anspruchsberechtigter seine Kinder bereits vor den festgelegten Untersuchungsterminen untersuchen läßt, fand nicht die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen. Wie in der Begründung dieser ablehnenden Haltung ausgeführt wurde, läßt sich auch ein zwingender Grund dafür nicht finden; schließlich könne es den Anspruchsberechtigten zugemutet werden, im Interesse der Gesundheit ihrer Kinder die Kindesuntersuchungen während der vorgesehenen Zeiträume, und nicht schon einige Zeit vorher, durchführen zu lassen, noch dazu, wo sie für die an sich selbstverständliche Pflicht, für die Gesundheit ihrer Kinder zu sorgen, noch eine Geldleistung erhalten. Außerdem würde

- 3 -

durch eine solche Bestimmung zwangsläufig der Eindruck entstehen, als wären die vorgesehenen Untersuchungstermine mehr oder weniger willkürlich festgesetzt worden und ihre Einhaltung für die Gesundheit des Kindes gar nicht erforderlich.

Zu 2):

Die Novelle zur Mutter-Kind-Paß-Verordnung - soweit das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hergestellt werden konnte - wurde von mir bereits genehmigt und wird in Kürze im Bundesgesetzblatt verlautbart werden.

Der Bundesminister:

